

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Gemeinde Puchheim

1. **Allgemeine Bedingungen**

1.1 Antragsteller:

Antragsberechtigt für eine Förderung nach diesen Richtlinien sind Jugendverbände, Jugendgruppen und Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Puchheim haben, nach ihrer Satzung oder ihren Statuten Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJHG betreiben oder Maßnahmen und Veranstaltungen für Puchheimer Jugendliche durchführen.

Eine Förderung setzt die Anerkennung des Antragstellers als förderungswürdige Institution durch den Hauptausschuss des Gemeinderates voraus.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn eine anderweitige Förderung durch die Gemeinde (z. B. Sport- oder Kulturförderrichtlinien) oder den Landkreis Fürstfeldbruck (z. B. überörtliche Förderung) möglich ist.

1.2 Antragstellung:

Die Anträge für die Förderbereiche 2.1 - 2.4 sind spätestens 6 Wochen nach Ende der Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

Sie müssen vom Gruppenleiter (Teilnehmerliste) und Gesamtjugendleiter (Finanzierung und Kostenplan) z. B. Pfarrjugendleiter, Stammesführung, Kreisverantwortlichen oder dem 1. Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet sein. Auskünfte über Fördermaßnahmen erteilt das Amt für Jugend, Sport, Senioren und Soziales am Alois-Harbeck-Platz, 82178 Puchheim, das auch die Antragsformulare bereithält.

1.3 Höhe der Zuschüsse:

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den festgesetzten Regelsätzen der einzelnen Förderbereiche im Rahmen des vom Gemeinderat genehmigten Haushaltsansatzes. Zeichnet sich ein vorzeitiger Verbrauch der Zuschussmittel ab, so ist eine Kürzung der Zuschüsse möglich.

Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung.

Die Regelförderungssätze können jährlich - je nach Haushaltslage der Gemeinde - neu festgesetzt werden. Änderungen werden den Trägern der örtlichen Jugendarbeit mitgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung der Jugendarbeit wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

1.4 Rückzahlung/Überfinanzierung

Falsche oder unzureichende Angaben führen zur Rückforderung der geleisteten Zuschüsse.

Von anderen Stellen geleistete Zuschüsse werden berücksichtigt und müssen bei Antragstellung angemeldet werden.

Die Summe aller Einnahmen dürfen die zuschussfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

1.5 Nicht zuschussfähige Kosten:

Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak, sonstige jugendgefährdende Artikel, kalkulatorische Kosten (Wertabnutzung u.ä.) und Honorare für die Finanzierung laufender Personalkosten sind nicht zuschussfähig.

Maßnahmen oder Veranstaltungen, die überwiegend für Jugendliche aus anderen Gemeinden bestimmt sind, werden nicht gefördert

1.6 Zahlungsverkehr

Zuschüsse werden nur nachträglich und bargeldlos gewährt.

Vorschüsse werden nicht geleistet.

Das Empfängerkonto muss eindeutig als Konto der Organisation bzw. der Jugendgruppe erkennbar sein.

2. Förderbereiche

2.1 Förderung von Freizeitmaßnahmen

2.2 Förderung von Zielgruppenarbeit, Aktionen und Projekten

2.3 Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnungen

2.4 Förderung von Anschaffungen (Geräte/Materialien)

2.1 Förderung von Freizeitmaßnahmen

2.1.1 Tagesveranstaltungen:

Im Rahmen des Ferienprogrammes bezuschuss die Gemeinde Tagesveranstaltungen, wenn die Veranstaltung mind um 9.00 Uhr beginnt und nach 16.00 Uhr endet, im Ferienprogramm der Nachbarschaftshilfe veröffentlicht wird und allen Kindern und Jugendlichen der Gemeinde zugänglich ist.

Der Zuschuss beträgt für Veranstaltungen innerhalb Puchheims pro Person täglich € 2,-, nicht aber mehr als 50 % der tatsächlich angefallenen Kosten.

Verfahren: Dem Antrag sind beizufügen:

- Teilnehmerliste mit Unterschrift der Betreuer - s. Formblatt
- Finanzierungs- und Kostenplan - s. Formblatt

2.1.2 Mehrtagesveranstaltungen:

Die Maßnahmen müssen mind. zwei volle Tage dauern. Die Höchstförderungsdauer beträgt 14 Tage.

Wochenendfahrten werden nur dann gefördert, wenn die Maßnahmen Freitags vor 9.00 Uhr beginnen und Sonntags nach 16.00 Uhr enden; ansonsten werden An- und Abreisetag als 1 Tag angerechnet.

Die Teilnehmer müssen im Jahr der Maßnahme das 6. Lebensjahr und höchstens das 21. Lebensjahr vollenden.

Für Bezieher von BAföG oder Leistungen nach dem BSHG gilt das vollendete 25. Lebensjahr.

Für Betreuungskräfte gilt die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Personen; pro angefangene 7 Teilnehmer wird ein Betreuer gefördert.

Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 50 % der Teilnehmer jünger als 14 Jahre sind, gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen; pro angefangene 5er Gruppe wird ein Betreuer gefördert.

Für jeden Behinderten, der auf eine Betreuungsperson angewiesen ist, wird eine zusätzliche Betreuungsperson anerkannt.

Der Zuschuss beträgt für Teilnehmer und Betreuungskräfte pro Tag und Person € 3,50.

Verfahren:

Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein Finanzierungs- und Kostenplan (s. Formblatt)
- ein Bericht, aus dem die Zielsetzung u. der zeitliche Ablauf mit Programmübersicht zu ersehen ist, ggf. öffentliche Ausschreibung
- Teilnehmerlisten (s. Formblatt)

2.2 Förderung von Zielgruppenarbeit, Aktionen und Projekten

Die Förderung dieser Bereiche soll es ermöglichen, neue Zielgruppen zu erschließen, öffentliche Veranstaltungen im Gemeindebereich durchzuführen und Projekte zu gesellschaftspolitischen Themen ins Leben zu rufen.

Verfahren:

Für den Erhalt von Fördermitteln dieser Bereiche müssen - außer dem Antrag - entsprechende Konzeptionen vorgelegt werden; diese müssen mind. enthalten:

Begründung, Formen der Beteiligung junger Menschen, inhaltliche und methodische Auseinandersetzung, Dauer (höchstens 12. Monate) und zeitlicher Ablauf, fachliche Begleitung

Die Förderhöhe für diesen Bereich beträgt 25 %, max. 375,-- € der förderungsfähigen Gesamtkosten.

Die laufende Gruppen- und Vereinsarbeit wird nicht gefördert.

2.3 Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung

Neben den Zuschüssen nach 2.1 für Puchheimer Kinder und Jugendliche besteht die Möglichkeit, für internationale Jugendbegegnungen, die mit den Puchheimer Partnergemeinden Attnang/Österreich und Nagykanizsa und Zalakaros/Ungarn durchgeführt werden, Zuschüsse für Gäste nach den Partnerschaftsrichtlinien der Gemeinde zu erhalten.

Außerdem werden Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung im Bereich der Europäischen Union nach den Richtlinien des internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienstes gefördert. Beide Richtlinien sind bei der Gemeinde erhältlich.

2.4 Förderung von Anschaffungen / Geräte u. Materialien

Gefördert wird die Beschaffung von Geräten/Materialien, die ausschließlich für die Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Verfahren:

Der Antrag auf Zuschuss muß vor der Anschaffung erfolgen, d.h., dass die Anschaffung vorher genehmigt sein muss.

Anschaffungen bis zu 150,-- € Gesamtkosten werden nicht gefördert.

Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 40 %, höchstens aber 400,-- € der förderungsfähigen Kosten.

Die jährliche Zuschusssumme pro Zuwendungsempfänger in diesem Förderbereich ist auf 750,-- €/jährlich begrenzt.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Gemeinde Puchheim treten am 01. 01. 2002 in Kraft.

Puchheim, den

GEMEINDE PUCHHEIM

Dr. Herbert Kränzlein
1. Bürgermeister